



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Soforthilfeprogramm Heimatmuseen

## Ausschreibung 15.04. – 31.12.2020

(Stand 1.4.2020)

## 1. WAS IST DAS FÖRDERZIEL?

Das Projekt „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen“ des Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e.V. (DMB) an regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ländlichen Räumen mit bis zu 20.000 Einwohner. Diese Einrichtungen können Mittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen.

Durch das Projekt werden regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt - und so der Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes als wesentlicher Teil der kulturellen Identität in ländlichen Räumen unterstützt. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der kulturellen Teilhabe als Teil der regionalen Daseinsvorsorge.

Die Maßnahme „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen“ wird im Rahmen des Förderprogramms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

## 2. WIE IST DER FÖRDERZEITRAUM?

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15. November 2020.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2020. Die Maßnahme kann mit Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.12.2020 beendet sein.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

## 3. WOFÜR KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?

Gegenstand der Förderung sind investive und das inhaltliche Programm der Heimatmuseen begleitende Maßnahmen. Dazu zählen u.a. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen, z.B. neue Vitrinen und Ausstellungseinheiten, neue Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen inklusive der zugehörigen Infrastruktur

(z.B. WLAN im Ausstellungsbereich). Auch Investitionen für Maßnahmen der Vermittlung wie die Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen, Erstellung von Führungsmaterialien und Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Diversität sind förderfähig. Bei Fundstätten ist die Erschließung mit Wegen, Plattformen und Informationsträgern förderfähig. Maßnahmen zur Erneuerung und Aktualisierung sowie zur erstmaligen Erschließung können, wenn eine Zustimmung der zuständigen Bodendenkmalpflege vorliegt, ebenfalls gefördert werden.

Im Folgenden sind die Förderzwecke aufgegliedert. Die Kombination der einzelnen Förderzwecke ist möglich. So kann z.B. ein Förderprojekt aus den Bereichen Barrierefreiheit und Ausstellungsmodernisierung bestehen und so als Gesamtpaket in einem Antrag eingereicht werden.

### **Barrierefreiheit**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wie z.B. Rampen für gehbehinderte Menschen oder die Erstellung von Leitsystemen für z. B. seh- oder hörbehinderte Menschen.

### **Brandschutz**

Förderfähig sind z.B. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, u.a. zur Anpassung an gestiegene Sicherheitsbestimmungen, in Ausstellungsräumen oder Magazinen.

### **Erhalt von und Zugang zu Baudenkmalern**

Förderfähig sind z.B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von einzelnen Räumen oder vollständigen Baudenkmalern mit Fundpräsentation. Dazu zählen Sanierungsarbeiten von sanitären Anlagen, Fenstern, Dächern oder Zugängen, z.B. in Burgen oder in Klöstern.

### **Erhalt von und Zugang zu Bodendenkmälern**

Förderfähig sind z.B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Bodendenkmälern wie z.B. Großsteingräber, Grabhügel, Standorte von Mühlen und Zeugnisse des Bergbaus. Dazu zählt die Erschließung von Bodendenkmälern mit Wegen, Plattformen und Informationsträgern.

### **Erhalt von Ausstellungsräumen**

Förderfähig sind z.B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen. Darunter zählen auch solche Räume, die bisher nicht nutzbar waren und mit der Maßnahme für die jeweilige Einrichtung neu erschlossen werden (s. Nutzflächenerweiterung).

### **Ausstellungsmodernisierung**

Förderfähig sind z.B. Anschaffungen für den Ausstellungsbereich wie Vitrinen, Stelltafeln, Beleuchtung oder Hängesysteme. Alle Anschaffungen müssen der jeweiligen Einrichtung längerfristig von Nutzen sein. Anschaffungen für Kurzzeitprojekte, die nicht nachnutzbar sind, sind nicht förderfähig.

**Verwaltung und Organisation** Förderfähig sind z.B. Anschaffungen für die Ausstattung, Verwaltung und Organisation des Ausstellungsbetriebes. Dazu zählen die Bereiche Büroausstattung, Kassensystem, WLAN, Kommunikation, Leit- und Beschriftungssysteme

sowie mediale Ausstattungen des Betriebes; Personal – und Betriebsausgaben, die durch die Maßnahme zusätzlich verursacht werden.

### **Durchführung von Veranstaltungen**

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z.B. Vorträgen oder Workshops ermöglichen. Dazu zählen Anschaffungen von Veranstaltungstechnik für Fachvorträge wie z.B. Beschallungsanlagen, Beamer und eine Leinwand. Weiterhin ist auch die Anschaffung von Raumausstattungen förderfähig wie z.B. Bestuhlung, Tische, Beleuchtung oder Whiteboards/Flipcharts.

### **Nutzflächenerweiterung**

Förderfähig sind z.B. der Ausbau von Vortragsräumen/Veranstaltungsräumen oder Museumscafés etc. zur Erweiterung der Nutzflächen und Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere von Baudenkmalern wie Burgen, Schlössern oder Klöstern mit Ausnahme der wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz. Hierzu zählt ebenfalls die Erschließung/Instandsetzung von Außenanlagen wie historischen Gärten oder eine Neuerschließung von Freiflächen z.B. für Infowege, Spielplätze oder Außenbereiche von Cafés, wenn diese bereits im Eigentum des Zuwendungsempfängers sind

### **Vermittlung**

Förderfähig sind z.B. Maßnahmen zur Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen oder die Erstellung von Führungsmaterialien, die längerfristig genutzt werden können. Ebenfalls förderfähig ist die Anschaffung von Raumausstattung für die Vermittlung wie z.B. Whiteboards/Flipcharts (s. Durchführung von Veranstaltungen).

**Hinweis: Nicht gefördert** werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die nur kurzfristig einen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes.

## **4. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?**

Öffentliche als auch privat getragene Museen (regionale Museen, Freilichtmuseen, archäologische Parks und Träger von Bodendenkmalstätten) in Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohner\*innen können eine Förderung beantragen.

Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können berücksichtigt werden, indem nicht zwingend die Einwohnerzahl der gesamten Kommune als ausschlaggebend angelegt wird. Entscheidend ist vielmehr, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist.

Der Begriff der Heimatmuseen mit archäologischen bzw. historischen Sammlungen ist für die Förderung weit zu fassen. Dazu zählen:

Heimatstuben und Heimatmuseen  
Orts- oder Stadtmuseen

Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen, Schlössern, Klöstern u. ä.

Präsentationen an archäologischen Stätten oder in/an Baudenkmalern mit Fundpräsentation  
Denkmäler mit Vermittlungskonzepten aus verschiedenen Zeitschichten

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Bei Präsentationen an archäologischen Stätten können Projekte beantragt werden, die mehrere archäologische Stätten umfassen, sofern sie von einem Träger als Gesamtprojekt durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind juristische Personen.

## **5. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?**

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf 25.000 Euro pro Heimatmuseum begrenzt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich dann gewährt, wenn das Heimatmuseum eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist zulässig. Bitte beachten Sie, dass Eigenleistungen nicht zu den förderfähigen Ausgaben gehören.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO gewährt.

Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

## **6. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?**

Die Anträge und Anlagen müssen durch den auf der Internetseite [www.dvarch.de](http://www.dvarch.de) bereitgestellten Vordruck eingereicht werden. Der Antragsvordruck sollte möglichst elektronisch ausgefüllt werden. Eine ausschließliche digitale Antragstellung ist nicht möglich.

Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterzeichnen und per Post an den Deutschen Verband für Archäologie e.V., Geschäftsstelle, Geschwister-Scholl-Str. 6, 10117 Berlin zu senden.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung per Mail. Bitte beachten Sie, dass keine separaten Eingangsbestätigungen für die per Post gesandten Anträge erteilt werden.

Der Deutsche Verband für Archäologie bildet in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museumsbund ein Auswahlgremium, das die Anträge begutachtet und falls notwendig fachliche Begleitung und Unterstützung vermittelt.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- komplett ausgefüllter und rechtsverbindlich unterschriebener Antrag inklusive in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenem Ausgaben-- und Finanzierungsplan
- Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinsatzung/ Gesellschaftsvertrag usw.
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- Schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- Nachweis über Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- Ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung zusätzlich:
  - Foto vom beantragten Sanierungs- oder Investitionsbereich
  - Zustimmung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) zur geplanten Maßnahme
  - Erklärung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Heimatmuseum o.ä. / alternativ Mietvertrag

## **7. WIE WERDEN DIE FÖRDERMITTEL AUSGEZAHLT?**

Die Fördermittel können für eine Verwendung bis zu sechs Wochen vor Fälligkeit der Zahlung abgerufen werden. Dafür muss das Formular „Mittelanforderung“ verwendet werden, das online auf der Seite [www.dvarch.de](http://www.dvarch.de) zur Verfügung steht. Das Formular ist per E-Mail oder per Post unter u. g. Adresse beim Deutschen Verband für Archäologie e.V. (DVA) einzureichen.

## **8. WANN MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN?**

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden.

Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

Zum erfolgreichen Abschluss des Förderprojektes gilt es folgende Regelungen zu beachten:

- Rechnungen (in Kopie) und der Verwendungsnachweis sind vor der Auszahlung einzureichen. Sie müssen eindeutig der geförderten Maßnahme zugeordnet werden können.
- Antragsteller\*in und Rechnungsempfänger\*in müssen identisch sein.
- Das Datum der Rechnung sowie der darauf genannte Auftrags- und Leistungszeitpunkt dürfen nicht vor dem Datum des Zuwendungsvertrags liegen.
- Es können nur Schlussrechnungen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden. Auszahlungen auf Abschlags- und Teilrechnungen werden nicht vorgenommen.
- Vorlage des Sachberichts mit Unterschrift des/der Antragsteller\*in (ggf. Vollmacht für Vertretung beifügen)

Der Sachbericht soll die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darstellen. Dabei sind folgende Angaben zu beachten:

- Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit, inkl. einer expliziten Erklärung dazu, dass das Projekt dem bewilligten Vorhaben entspricht.
- Sofern Abweichungen einzelner Positionen von über 20 Prozent zum kalkulierten Budget erfolgt sind, sind diese zu erläutern.
- Im Sachbericht ist darüber hinaus darauf einzugehen, inwiefern die Ergebnisse der Maßnahme hinsichtlich der Zielsetzung der Stärkung der ländlichen Räume wirken.

## **9. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MASSGEBEND?**

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## 10. WELCHE ROLLE HAT DER DEUTSCHE VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE?

Als übergeordnete Vereinigung für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandter Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich der DVA mit seinen Aktivitäten dafür ein, archäologische Tätigkeiten in ihrer gesamten Vielfalt zu unterstützen. Dazu gehört die Förderung der Entwicklung der Archäologie in allen ihren Zweigen und Tätigkeitsfeldern genauso wie das Engagement für die Vermittlung der archäologischen Arbeiten und Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit. Der DVA fühlt sich den Prinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes verpflichtet. Der DVA arbeitet in dem Projekt eng mit dem Deutschen Museumsbund zusammen.

Der DVA berät, unterstützt und begleitet die Antragssteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

## 11. WEITERE FRAGEN?

Kontakt:

Björn Bernat (Projektleitung)

Telefon steht noch nicht fest

[Bjoern.bernat@dvarch.de](mailto:Bjoern.bernat@dvarch.de)